

§ 3. Das Stammvermögen der Stiftung besteht:

1. in dem Ertrage der im Jahre 1880 von dem damaligen Zentralverband der Deutschen Uhrmacher unter seinen Mitgliedern veranstalteten Sammlung von insgesamt 7419,49 Mk., in welcher Höhe er zum Bau des Uhrmacherschulgebäudes mit verwendet worden ist,

2. in dem von der Stadtgemeinde Glashütte unentgeltlich und hypotheckenfrei überlassenen Bauplatz für das Gebäude.

Etwaige Vermächtnisse oder Schenkungen, die der Stiftung künftig zufallen, sollen ihrem Stammvermögen zuwachsen, dafern nicht von dem Testator oder Schenkgeber andere Bestimmungen getroffen werden.

§ 4. Die Kosten der Unterhaltung der Schule werden bestritten aus:

- a) dem Ertrag des Stammvermögens,
- b) den Schulgeldern,
- c) dem Erlös der Schülerarbeiten,
- d) einem zu erhoffenden Zuschuss der Sächsischen Staatsregierung,
- e) einer alljährlichen Beihilfe der Stadtgemeinde Glashütte,
- f) den Beiträgen des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine und sonstiger Berufsvereinigungen,
- g) Geschenken und etwaigen anderen Zuwendungen und Einnahmen.

§ 5. Zur Verwaltung und Vertretung der Stiftung sowie der Uhrmacherschule ist ein gemischter ständiger Ausschuss im Sinne von § 121 ff. der sächsischen revidierten Städteordnung in Verbindung mit Artikel V der Städteordnung für mittlere und kleine Städte einzusetzen, dem mindestens anzugehören haben:

1. der Bürgermeister,
2. zwei weitere Ratsmitglieder,
3. drei Stadtverordnete,
4. fünf der Uhrenindustrie nahestehende und vom Zentralverband der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine vorzuschlagende Gewerbetreibende,
5. der jeweilige Vertreter des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine,
6. der Leiter der Schule.

Die Einsetzung dieses Ausschusses und seine sonstigen Verfassungsverhältnisse sind im Allgemeinen Ortsgesetz der Stadt Glashütte zu regeln, dem auch eine zweckentsprechende Vermehrung der Ausschussmitglieder vorbehalten bleibt.

Der Ausschuss führt die Bezeichnung:

„Stiftungsausschuss  
der Deutschen Uhrmacherschule“,

ist Stiftungsvorstand im Sinne des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches und hat die Stiftung durch seinen jeweiligen Vorsitzenden oder dessen gesetzlichen Stellvertreter gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten.

§ 6. Auf Grund des sächsischen Gesetzes, gewerbliche Schulen betr., vom 3. April 1880 ist zur Regelung aller die Verwaltung und Leitung der Uhrmacherschule betreffenden Verhältnisse vom Stadtmagistrate zu Glashütte mit Zustimmung des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine eine besondere

Schulordnung

aufzustellen, der durch gegenwärtige Stiftungsurkunde und mit Genehmigung des Wirtschaftsministeriums ortsgesetzliche Wirkung im Sinne der sächsischen Verwaltungsgesetzgebung zugesprochen wird.

§ 7. Die Wahl und Anstellungsverträge des Schulleiters sowie sämtlicher Lehrer unterliegen der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums.

§ 8. Der bei Verwaltung der Stiftung und der Uhrmacherschule entstehende Aufwand ist aus den zur Unterhaltung der Schule (§ 4) bestimmten Mitteln zu bestreiten.

§ 9. Ueber das Stammvermögen und die Verwaltung der Schule ist vom Stiftungsausschuss durch einen von ihm zu wählenden Kassen- und Rechnungsführer alljährlich bis spätestens 1. März Rechnung abzulegen; als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Auf die Prüfung und Richtigsprechung der Jahresrechnung finden die Bestimmungen der sächsischen revidierten Städteordnung Anwendung.

Die Jahresrechnung ist nach deren Richtigsprechung in Druck zu legen und allen an der Verwaltung der Uhrmacherschule beteiligten Behörden, Verbänden und sonstigen Beteiligten in mindestens einem Stücke zuzustellen.

§ 10. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde und der Oberaufsicht des Wirtschaftsministeriums.

Die Vertreter der Sächsischen Staatsregierung sind jederzeit berechtigt, an den Verhandlungen des Stiftungsausschusses mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

§ 11. Wenn es das Interesse der Schule erfordern sollte, ist der Stadtmagistrate zu Glashütte mit Zustimmung des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine und mit Genehmigung der Sächsischen Staatsregierung berechtigt, gegenwärtige Stiftungsurkunde abzuändern oder zu ergänzen.

§ 12. Für den Fall, dass wider Verhoffen die Deutsche Uhrmacherschule zu bestehen aufhört, ist das nach Tilgung der Schulden übrigbleibende Stammvermögen mit Genehmigung der Sächsischen Staatsregierung zu einem anderen, für die Hebung der deutschen Uhrmacherei förderlichen Zweck zu verwenden.

Halle (Saale), am 2. Juni 1919.

**Der Vorstand des Zentralverbandes  
der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine.**

Herm. Uhlig.

W. König.

Glashütte (Sachsen), am 2. Juni 1919.

**Der Stadtmagistrate.**

(Stempel)

Opitz,

Bürgermeister.

Nr. 2381 b III F.

Vom Ministerium ist die vorstehende Stiftungsurkunde für die Stiftung der Deutschen Uhrmacherschule zu Glashütte genehmigt worden.

Dresden, den 26. September 1919.

**Wirtschaftsministerium.**

(Stempel)

Für den Minister:

i. V. Dr. Jani.

**Geschäftsbericht des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher  
vom 1. Oktober 1917 bis 31. August 1919.**

Nach einer Pause von 7 Jahren ist es uns wieder vergönnt, vor einem Verbandstage Bericht über unsere Tätigkeit zu erstatten. Nach einem glänzenden Verlaufe des 14. Verbandstages 1912 in Eisenach haben wir alljährlich Bericht über unsere Tätigkeit erstattet und diesen Bericht in unserer eigenen Verbandszeitschrift, der „Uhrmacherkunst“, veröffentlicht.

Am 27. Juli 1914 erstatteten wir den letzten Bericht über unsere Arbeit im Frieden. Bekanntlich hielten wir an diesem Tage eine Gesamtvorstandssitzung in Halle ab, die schon unter dem Schatten der kommenden Ereignisse stand. Erst am 11. November 1917 konnten wir wiederum eine Gesamt-Vorstandssitzung abhalten, in der wir über die Kriegs-